

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dinslaken vom 17.11.2016

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL 73 I S. 965) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 06.10.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Dinslaken wie folgt geändert und festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 648 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 460 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017.

§ 3)

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Zugleich wird die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 15.10.2015 wird aufgehoben.